

# Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM  
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:  
*350 Jahre Westfälischer Frieden –  
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen  
auf dem Prüfstand*



## **Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien: Die Durchsetzung von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten durch den Internationalen Strafgerichtshof und die Menschenrechts- kommission für Bosnien-Herzegowina**

*I. Einleitung* – Nachdem die Kampfhandlungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zumindest formal beendet wurden, steht die internationale Staatengemeinschaft vor der schwierigen Aufgabe, diesen unter vielen Anstrengungen ausgehandelten und noch immer sehr labilen Frieden zu sichern. Dabei nimmt der Schutz der Zivilbevölkerung vor staatlichen oder paramilitärischen Übergriffen – insbesondere durch Organe der anderen Ethnie – eine zentrale Rolle ein. Eine Stabilisierung der Lage auf dem Balkan kann insgesamt nur gelingen, wenn das Vertrauen der Zivilbevölkerung, ohne Einschränkungen in Sicherheit leben zu können, wiederhergestellt wird. Mit dem humanitären Völkerrecht und dem Menschenrechtsschutz stehen im internationalen Recht zwei Instrumentarien zur Verfügung, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen und deren effektive Durchsetzung folglich das Vertrauen der Menschen wieder aufbauen kann. Das humanitäre Völkerrecht schützt die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, in dem es bestimmte, gegen die Bevölkerung gerichtete Handlungen verbietet. Der internationale Menschenrechtsschutz sichert dem einzelnen eine unantastbare Freiheitssphäre zu, die vom Staat zu achten und vor Eingriffen Dritter zu schützen ist.

Durchgesetzt werden diese Regeln des Völkerrechts auf internationaler Ebene insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die Menschenrechtskommission für Bosnien-Herzegowina. Während sich vor dem Strafgerichtshof Einzelpersonen individuell für die von ihnen begangenen Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit Beginn des Krieges im Jahr 1991 verantworten müssen, ist die belangte Partei vor der Menschenrechtskommission stets ein amtliches Organ. Diese müssen sich für menschenrechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen seit Inkrafttreten des Dayton-Abkommens<sup>1</sup> im Dezember 1995 verantworten. Sowohl der Strafgerichtshof als auch die Menschenrechtskommission sollen der Friedenssicherung auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien dienen.

*II. Der Internationale Strafgerichtshof* – Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurde im Jahre 1993 durch die Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegründet.<sup>2</sup> Sitz des Gerichtes ist Den

Haag.<sup>3</sup> Beachtenswert erscheint nicht nur die Gründung eines Strafgerichtshofes auf internationaler Ebene an sich, sondern insbesondere auch die Art seiner Einsetzung durch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Seit den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg hatte es keine überstaatliche Instanz mehr gegeben, die Einzelpersonen für die von ihnen verübten Verbrechen zur Verantwortung hätte ziehen können. Die Einsetzung des Kriegsverbrechertribunals zeigt somit, welche Bedeutung die internationale Staatengemeinschaft der Verfolgung von Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien beimißt.<sup>4</sup>

Die Etablierung des Tribunals durch Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen als Reaktion auf schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts weckte anfänglich Zweifel an seiner Legitimation: Dieses Kapitel befähigt den Sicherheitsrat, im Fall eines Bruchs oder einer Bedrohung des Friedens bestimmte Zwangsmaßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens zu ergreifen. Zumindest explizit ist dabei die Schaffung eines Tribunals im Maßnahmenkatalog nicht vorgesehen. Darüber hinaus stellte sich das Problem der Vorgehensweise bei der Einsetzung des Tribunals. Letztlich beschloß der Sicherheitsrat durch eine Resolution, den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung eines Statuts für das Tribunal zu beauftragen.<sup>5</sup> Der Generalsekretär legte dem Sicherheitsrat daraufhin einen Entwurf für das Gründungsstatut des Internationalen Strafgerichtshofs zusammen mit einer Kommentierung vor.<sup>6</sup> Dieser Entwurf wurde vom Sicherheitsrat angenommen und das Tribunal gegründet.

Wurden hinsichtlich der Legitimität dieser Einsetzung anfänglich Bedenken geäußert, so konnten die tatsächlichen Umstände, die den Sicherheitsrat zu dieser außergewöhnlichen Maßnahme veranlaßt haben, kaum angezweifelt werden: Als Reaktion auf schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts stellt das Tribunal einen Versuch der Vereinten Nationen dar, auf die Berichte von Massentötungen, systematischen Vergewaltigungen und »ethnischen Säuberungen« zu reagieren.<sup>7</sup> Diese Vorfälle wurden als Bedrohung des Friedens und die Bestrafung der verantwortlichen Personen als Beitrag zur Wiederherstellung bzw. Stabilisierung des Friedens aufgefaßt.

Um den Frieden in diesem Sinne wiederherstellen, bzw. stabilisieren zu können, sieht das Gründungsstatut vor, daß Personen wegen vier verschiedener Delikte angeklagt werden sollen. Hierunter fallen: schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949; Verletzungen des Rechts und der Gebräuche des Krieges; Völkermord; Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das Delikt der schweren Verstöße gegen die Genfer Konventionen umfaßt u.a. die Tötung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, Folter und die Zufügung großen Leides. Verletzungen des Rechts und der Gebräuche des Krieges umfassen beispielsweise die Zerstörung von Städten und Dörfern, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist, und die Besetzung und Zerstörung von Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind. Unter Völker-

mord versteht das Gründungsstatut entsprechend der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>8</sup> unter anderem das Töten von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe, die Zufügung schwerer seelischer oder körperlicher Schäden und Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geburten in der Gruppe gerichtet sind, sowie die gewaltsame Verbringung von Kindern einer Gruppe in eine andere. Dabei ist auf Täterseite immer die Absicht erforderlich, die Volksgruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Aufgrund eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schließlich können Personen vor dem Gerichtshof angeklagt werden, die in einem bewaffneten Konflikt eine der folgenden, gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Handlungen begangen haben: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation, Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aufgrund politischer, rassischer oder religiöser Überzeugung und andere unmenschliche Handlungen.

Neben den Tätern können auch diejenigen, die bei der Tat geholfen haben oder bei deren Planung beteiligt waren, vor dem Tribunal zur Rechenschaft gezogen werden. Personen, die andere zur Begehung eines der Delikte angewiesen haben, können ebenso wie die ausführenden Personen selbst belangt werden. Die Position einer Person im Staatsaufbau, selbst ihre Stellung als Staatsoberhaupt, wirkt sich weder auf ihre Verantwortlichkeit noch auf das ihr zu erteilende Strafmaß aus. Um die strafrechtliche Verfolgung von Personen hinsichtlich der genannten Delikte zu ermöglichen, wurde das Tribunal mit verschiedenen Organen ausgestattet. Etabliert wurden zwei Strafkammern und eine Berufungskammer. Die Strafkammern werden aus jeweils drei, die Berufungskammer aus fünf Richtern gebildet.<sup>9</sup> Die Richter geben sich selbst eine Verfahrensordnung.<sup>10</sup> Diese reflektiert daher die unterschiedlichen Rechtssysteme, denen die Richter entstammen. Der Leiter der Anklagebehörde hat beispielsweise nicht die Pflicht, den Sachverhalt auch zugunsten des Beschuldigten aufzuklären, wie dies nach der deutschen Strafprozeßordnung der Fall ist.<sup>11</sup> Die Leitung der Anklagebehörde wird seit dem 1. 10. 1996 von der Kanadierin Louise Arbour als Nachfolgerin von Richard Goldstone ausgeübt. Die Anklägerin ist unabhängig; sie führt selbständig Untersuchungen durch. Unterstützt wird der Gerichtshof in seiner Arbeit durch eine Registratur.

Bei der Verfolgung einer Person wird gemäß der Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Organen zunächst die Anklägerin tätig. Sie ermittelt und erhebt Anklage. Schon diese Aufgaben werfen verschiedene Probleme auf, die die praktische Arbeit des Tribunals entscheidend beeinflussen: Zunächst stellt sich die Frage, wie und mit welcher Unterstützung die Untersuchungen durchgeführt werden können. In der Resolution 827 des Sicherheitsrates werden alle Staaten aufgefordert, in jeglicher Weise mit dem Tribunal zu kooperieren. Insbesondere werden die Staaten verbindlich aufgefordert, ihr innerstaatliches Recht den Vorschriften der Resolution und des Statuts anzupassen. Staaten sollen Rechtshilfersuchen und einzelnen Verfügungen nachkommen, insbeson-

dere mit Bezug auf: die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt; die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen; die Zustellung von Schriftstücken; die Festnahme oder Inhaftierung von Personen; die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an das Internationale Gericht.

Insbesondere die beiden zuletzt genannten Punkte werfen eine Reihe von Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf: Muß zum Beispiel einer Verfügung nachgekommen werden, obwohl nationale Vorschriften, die zum Kernbestand der Grundrechte eines Staates zählen, einer Durchführung entgegenstehen? Vorstellbar ist diesbezüglich der Fall, daß eine Auslieferung vom Tribunal verlangt wird, die Verfassung jedoch – wie etwa das Grundgesetz Deutschlands in Art. 16 II, 116 I GG – die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ans Ausland verbietet? Auch die Auslieferung fremder Staatsangehöriger kann insofern Probleme aufwerfen, als die Überstellung an ein internationales Tribunal im nationalen Recht der einzelnen Staaten aufgrund der Tatsache, daß ein solches Tribunal erstmals seit Nürnberg und Tokio einberufen wurde, nicht vorgesehen war.<sup>12</sup> Die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise hat auf diese veränderte Situation mit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes – des sogenannten »Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes« – reagiert, das die Überstellung von Personen an den Gerichtshof regelt.<sup>13</sup> Zur Auslieferung ist hiernach das Ersuchen des Tribunals erforderlich. Das Verfahren der Überstellung orientiert sich ansonsten an dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.<sup>14</sup> Dessen einschlägige Vorschriften – etwa über die Auslieferungshaft in § 15 – gelten entsprechend. Die Vorschriften des Grundgesetzes zur Auslieferung von Deutschen bleiben hierdurch jedoch unberührt, so daß deutsche Staatsangehörige nicht an das Tribunal ausgeliefert werden dürfen. Schließlich ist in rechtlicher Hinsicht das Verhältnis des Tribunals zur nationalen Gerichtsbarkeit problematisch.

Zwischen dem Tribunal und den nationalen Gerichten besteht die sogenannte konkurrierende Rechtsprechungskompetenz, d.h. das Tribunal ist ebenso wie die nationalen Gerichte zur Verfolgung der oben genannten Delikte zuständig. Jedoch kann das Tribunal in jedem Verfahrensstadium einen Fall, der vor einem nationalen Gericht verhandelt wird, an sich ziehen. Seine Zuständigkeit ist insofern vorrangig. In tatsächlicher Hinsicht ergab sich das Problem, wo jene Personen, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt und verurteilt wurden, inhaftiert werden können. Grundsätzlich können alle Staaten der internationalen Staatengemeinschaft dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekunden, Verurteilte zu übernehmen. Die vom Tribunal ausgesprochene Freiheitsstrafe wird dann nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen aufnehmenden Staaten verbüßt, sie unterliegt hierbei der Aufsicht des Tribunals. Für diejenigen, deren Verfahren vor dem Tribunal anhängig ist, besteht eine spezielle Haftanstalt in den Niederlanden. Die Unterbringung hierin ist durch ein spezielles Regelwerk bestimmt, um die Rechte der Gefangenen zu sichern.<sup>15</sup>

Die Finanzierung des Tribunals wird durch die Vereinten Nationen sichergestellt; darüber hinaus können auch Einzelstaaten individuell finanzielle Unterstützung gewähren. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt die Mittel des Tribunals. Im Jahr 1997 betrug das Budget US \$ 48,6 Millionen, für das Jahr 1998 sind US \$ 64,2 Millionen projektiert.

Die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts liegt darin, daß Individuen für die Verletzung dieser rechtlichen Normen nicht nur verantwortlich erklärt, sondern auch auf internationaler Ebene strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Die Umsetzung humanitärer Vorschriften und die Bestrafung der Kriegsverbrecher wird nicht mehr den nationalen Staaten überlassen, sondern parallel durch ein internationales Organ wahrgenommen. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß auch Kriegsverbrecher aus Staaten, in denen diese selbst über ein gewisses Machtpotential verfügen oder in denen staatliche Strukturen zusammengebrochen sind, zur Verantwortung gezogen werden können. Die Erklärung der Bestrafung von Kriegsverbrechern zu einer Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft ermöglicht somit vielfach erst eine Sanktionierung von Verletzungen und verleiht den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts mehr Effektivität. Die Bedeutung der Entwicklung hin zu einer übernationalen Gerichtsbarkeit ist somit außerordentlich hoch. Dadurch werden eine verbesserte General- und Individualprävention, also eine Abschreckung anderer und des Verletzers selbst vor der Begehung gleichartiger Straftaten, sowie der Schutz des Gemeinwesens vor dem Täter erreicht.<sup>16</sup>

Indes ist auch eine Ahndung von Kriegsverbrechen durch ein internationales Gremium auf eine Zusammenarbeit mit den nationalen Staaten oder anderen internationalen Organisationen angewiesen.<sup>17</sup> Insofern stellt die mangelnde Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 827 und des Gründungsstatuts durch einzelne Staaten, insbesondere durch die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, ein großes Problem dar.<sup>18</sup> Wenn das Tribunal zwar Haftbefehle erläßt, diese aber durch staatliche Stellen oder internationale Organisationen nicht vollstreckt werden, bleibt der angestrebte Präventiveffekt aus. Erst eine wirksame Ausführung der Haftbefehle kann dazu führen, daß potentielle Täter von der Begehung von Delikten absehen. Eine Reihe von Staaten – wie gezeigt auch Deutschland – haben mittlerweile der Aufforderung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Folge geleistet und ihre nationale Gesetzgebung geändert. Auch die NATO hat sich diesbezüglich im Rahmen der Umsetzung des Abkommens von Dayton durch die »Implementation Force« (IFOR) und deren Nachfolgemission, die »Stabilisation Force« (SFOR), engagiert.<sup>19</sup> Diese Missionen haben das Mandat, Personen, die vor dem Tribunal angeklagt sind, festzunehmen und sie dem Tribunal zu übergeben, wenn sie bei Verrichtung ihrer Aufgaben mit solchen Personen in Kontakt kommen.<sup>20</sup> Im Sommer 1997 begann die SFOR mit ersten Verhaftungen und verhalf damit dem Tribunal zu einer wirksameren Verfolgung der Täter.<sup>21</sup>

Neben der Abschreckung potentieller Kriegsverbrecher hat eine Verfolgung und Bestrafung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf internationaler Ebene zur Folge, daß das Rechtsbewußtsein der Staaten zur Umsetzung der internationalen Normen geschärft wird. Erforderlich dafür ist, daß der Internationale Strafgerichtshof eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht. Diese Öffentlichkeit wird durch Presseinformationen, eigene Publikationen, Bulletins und über die Einrichtung einer *Internet homepage* herzustellen versucht.<sup>22</sup>

Schließlich liegt die Bedeutung des Tribunals für die Beachtung des humanitären Völkerrechts in einer Besonderheit der bosnisch-herzegowinischen Verfassung.<sup>23</sup> Diese schreibt in ihrem Art. IX vor, daß niemand, dem eine Strafe durch das Tribunal auferlegt wurde oder der unter Anklage vor dem Tribunal steht und einer Anordnung des Gerichts nicht nachgekommen ist, sich als Kandidat für ein öffentliches Amt aufstellen lassen oder einen solchen Posten bekleiden kann. Das Tribunal ist somit in der Lage, durch seine Anordnungen unmittelbare Rechtswirkung für die gewählten Körperschaften sowie die Verwaltung in Bosnien-Herzegowina auszulösen und damit die Rechtswirklichkeit zu beeinflussen.

Bisher sind 74 Personen vor dem Tribunal öffentlich angeklagt worden, von denen aber nur ein Teil bisher vor das Tribunal gebracht worden ist: In Haft befinden sich derzeit 20 Angeklagte. Bisher hat das Tribunal zwei Personen verurteilt: Dražen Erdemović am 29. November 1996 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit<sup>24</sup> und Dušan Tadić am 14. Juli 1997 auf Grund von Verletzungen des Rechts und der Gebräuche des Krieges und wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>25</sup> Erdemović wurde zu 10 Jahren, Tadić zu 20 Jahren Haft verurteilt. Gegen beide Urteile wurde Berufung vor der Berufungskammer des Tribunals eingelegt.<sup>26</sup> In diesen Fällen wurden zusammen 125 Zeugen und Sachverständige gehört. Tadić wurde zur Last gelegt, als Haupt- und Mittäter Personen geschlagen und getötet zu haben sowie an einem Angriff auf das Dorf Kozanar im Bezirk Prijedor im Nordwesten Bosniens beteiligt gewesen zu sein. Das Tribunal befand wiederholt, es sei Ziel von Tadić gewesen, seinen Opfern schweres Leid zuzufügen. Auch sei er an der gewaltsamen Verschleppung männlicher Bewohner verschiedener Dörfer der Region beteiligt gewesen. Hintergrund seien ethnische und religiöse Diskriminierungen gewesen. Schließlich wurde er gewaltsamer Übergriffe im Lager Omarska für schuldig befunden.

Insbesondere im Fall Tadić war das Tribunal auf die Hilfe eines Staates – Deutschland – angewiesen. Hier wurde Tadić festgenommen. Da das Tribunal das Verfahren an sich zog, wurde Tadić ausgeliefert und somit die Möglichkeit des Prozesses vor dem Kriegsverbrechertribunal eröffnet.

*III. Die Menschenrechtskommission für Bosnien-Herzegowina* – Am 14. Dezember 1995 unterzeichneten in Paris die Präsidenten Izetbegović, Tudjman und Milošević das zuvor in Dayton/Ohio ausgehandelte Allgemeine Rahmen-

abkommen für Frieden in Bosnien-Herzegowina<sup>27</sup> im Beisein von Vertretern der Europäischen Union und der Staaten der internationalen Kontaktgruppe.<sup>28</sup> Mit diesem Schritt verpflichteten sich Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Rest-Jugoslawien nicht nur, ihre Kampfhandlungen einzustellen und eine Verfassung für Bosnien-Herzegowina anzuerkennen, die das Land in eine kroatisch-muslimische und eine serbische Entität teilt; sie verpflichten sich auch, die zivile Implementierung des Friedensabkommens sicherzustellen und die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten zu schützen.<sup>29</sup> Zu diesem Zweck sieht Annex 6 des Abkommens die Einrichtung einer Menschenrechtskommission für Bosnien-Herzegowina vor, die sich aus einer *Ombudsperson* und einem Gerichtshof, der *Chamber*, zusammensetzt. Sowohl die Ombudsperson als auch die *Chamber* hat ihren Sitz in Sarajevo. Die Ombudsperson unterhält darüber hinaus eine Außenstelle in Banja Luka.

Anders als der Haager Internationale Strafgerichtshof ist die Menschenrechtskommission somit nicht durch eine Resolution des Sicherheitsrats, sondern durch einen multilateralen Vertrag der betroffenen Parteien selbst ins Leben gerufen worden.<sup>30</sup> Damit sollte auch die Finanzierung dem Staat Bosnien-Herzegowina selbst obliegen. Da dies in der Praxis zunächst nicht realisierbar war, mußten Spenden einzelner Staaten über finanzielle Engpässe hinweghelfen.<sup>31</sup> Nachdem weder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) noch der Europarat sich aus prinzipiellen Erwägungen in der Lage sahen, die Unterhaltung der Kommission mit ihrem Budget von ca. 1,6 Millionen US-\$ im Zeitraum von 1996–1997 in ihren Etat aufzunehmen, ist sie auch weiterhin auf Spenden angewiesen. Die im Rat zur Implementierung des Friedens in Bosnien zusammengeschlossenen Staaten<sup>32</sup> haben sich auf ihrer Tagung am 10. Dezember 1997 in Bonn zur Finanzierung der Kommission verpflichtet. Feste Zahlungszusagen einzelner Staaten sichern nun die Fortsetzung der Arbeit der Kommission in nächster Zeit.

Beschränkt sich der bosnische Beitrag zunächst auf einen ideellen Anteil, soll die Kostenlast nach dem Willen des Rates allmählich – wie in Dayton eigentlich vorgesehen – auf Bosnien übergehen.<sup>33</sup> Die Ombudsperson ist dafür zuständig, Menschenrechtsverletzungen, die nach Inkrafttreten des Dayton-Abkommens vorgefallen sind, zu untersuchen.<sup>34</sup> Dabei arbeitet sie eng mit anderen Menschenrechtsorganisationen zusammen, die, wie beispielsweise die OSZE, in Bosnien engagiert sind. Die Ombudsperson kann auf eigene Initiative tätig werden oder Beschwerden jeder Partei, Person, Nicht-Regierungsorganisation oder Gruppe von Personen, die geltend macht, in ihren Menschenrechten verletzt worden zu sein, nachgehen. In welchen Beschwerdefällen Ermittlungen aufgenommen und welche Priorität einzelnen Beschwerden zugewiesen werden, liegt im Ermessen der Ombudsperson. Ihr ist Zugang zu allen offiziellen Dokumenten zu gewähren. Die Ombudsperson ist befugt, an Sitzungen staatlicher Organe teilzunehmen und Personen zur Zusammenarbeit aufzufordern. Erhält die Ombudsperson eine Beschwerde, die in die Jurisdiktionsgewalt

der Chamber fällt, kann sie den Fall in jedem Untersuchungsstadium der Chamber überweisen. Sie kann außerdem zu jedem Zeitpunkt Berichte an die zuständigen Regierungsstellen schicken, die zu den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Ombudsperson Stellung nehmen müssen. Stimmt die Behörde den Schlußfolgerungen nicht zu oder kommt den Empfehlungen nicht nach, wird der Bericht an den Beauftragten für den Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas<sup>35</sup> überstellt.

Art. IV des Annex 6 sieht vor, daß die Ombudsperson zunächst von der OSZE ernannt wird. Sie darf weder bosnischer Staatsangehörigkeit noch Angehörige eines anliegenden Staates sein. Ihre Mitarbeiter werden eigenverantwortlich von der Ombudsperson ausgewählt. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren ist ein einverständlicher Übergang der Verantwortlichkeit für die Menschenrechtskommission von den Unterzeichnerstaaten des Abkommens zu den bosnischen Institutionen geplant. Nach diesem Übergang werden sie die Ombudsperson ernennen.<sup>36</sup> Die Chamber ist als Gerichtshof befugt, über Beschwerden hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen, die von der Ombudsperson oder von einer der oben erwähnten Antragsteller vorgebracht wurden, zu verhandeln und zu entscheiden. Rechtsgrundlage dieser Entscheidungen sind gemäß Art. II Abs. 1 des Annex 6 zum einen die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokolle und zum anderen die im Appendix zum Annex 6 aufgelisteten weiteren 15 internationalen Menschenrechtsabkommen wie beispielsweise die Völkermordkonvention oder der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte, soweit mit der Ausübung dieser Rechte eine Diskriminierung verbunden ist. Die Entscheidungen sind für die betroffenen Parteien bindend.

Die Chamber setzt sich aus 14 Richtern zusammen, von denen zwei aus der *Republika Srpska*, der serbischen Entität Bosnien-Herzegowinas, und 4 aus der Föderation Bosnien-Herzegowinas, der muslimisch-kroatischen Entität, stammen.<sup>37</sup> Die verbleibenden acht Stellen sind für Richter vorgesehen, die vom Ministerkomitee des Europarates ernannt werden. Gegenwärtig besteht das internationale Gremium aus Richtern aus Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Island, Italien, Österreich, der Türkei und Ungarn.<sup>38</sup>

Vom 27. bis zum 29. März 1996 trat die Chamber zu ihrer ersten Sitzung in Sarajevo zusammen. Seitdem tagte sie regelmäßig in jedem Monat für eine Sitzungswoche. Bereits in den ersten Sitzungen begannen sich die Schwierigkeiten, die im folgenden die Arbeit des internationalen Gremiums immer wieder erschweren sollten, abzuzeichnen. Zur Diskussion stand beispielsweise die Frage, ob die englische Originalfassung der Urteile nur in die von allen Bürgern Bosniens verstandene vormals jugoslawische Sprache des Serbokroatisch übersetzt werden sollte oder ob es eine eigene bosnische Sprache gibt, die trotz des finanziellen und zeitlichen Aufwands gleichberechtigt behandelt werden müßte. Darüber hinaus entstand das Problem, in welchem Gebäude die öffentlichen Anhörungen stattfinden können, da in dem eigentlich vorgesehenen Saal noch

das alte Wappen von Bosnien-Herzegowina hängt und eine Partei unter diesem Wappen nicht verhandeln wollte.

Nach einer anfänglich kurzen Durststrecke ist die Arbeit der Chamber inzwischen beachtlich angelaufen. Ca 200 Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen sind vor der Chamber seit ihrer Konstituierung anhängig gemacht worden. In 10 Fällen wurden mündliche Verhandlungen abgehalten; in neun Fällen sind einstweilige Anordnungen ergangen. Über die Zulässigkeit hat die Chamber in 13 Fällen entschieden. Zur Sache sind acht Urteile verkündet worden. Die Verfahren betreffen das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen, die Zulässigkeit der Vollstreckung der Todesstrafe, Eigentumsfragen infolge von Vertreibungen oder kriegsbedingter staatlicher Veräußerung von Wohnrechten, die willkürliche Festnahme von Personen, die Verletzung der Freizügigkeit durch Beschränkungen seitens der beiden Entitäten, die Diskriminierung bei der Wiedereinstellung von Bediensteten, das Problem eingefrorener Devisenkonten, die Vollstreckung von Zivilurteilen und die Verfahrensdauer vor nationalen Gerichten.<sup>39</sup>

In ihrem ersten Fall hatte sich die Chamber mit dem Verschwinden eines römisch-katholischen Priesters aus Prijedor, Pater Matanović, und dessen Eltern zu befassen.<sup>40</sup> Der Fall wurde der Chamber durch die Ombudsperson am 6. Juni 1996 überwiesen. In ihrem Bericht legt die Ombudsperson dar, daß die drei Personen durch die Behörden der Republika Srpska festgenommen, unter Hausarrest gestellt und im September 1995 zu einer Polizeistation in Prijedor gebracht worden seien. Seit diesem Datum gelten sie als vermißt. Die Republika Srpska hat als belangte Partei jede Verantwortung für das Verschwinden der Bosnier abgelehnt.

Nach ihrer Version der Geschehnisse seien die Betroffenen zu keinem Zeitpunkt durch ihre Behörden festgenommen oder gefangenhalten worden, vielmehr hätten sie am 10. Oktober 1995 in der Gegend von Teslić aufgrund einer Vereinbarung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das Gebiet der serbischen Entität Bosnien-Herzegowinas verlassen. Ihre Namen erschienen jedoch im Dezember 1995 und im März 1996 auf einer Liste von Gefangenen, die von der Republika Srpska der Föderation von Bosnien-Herzegowina zum Austausch angeboten wurden.

Die Beurteilung dieses Falls wurde der Chamber nicht nur durch die mangelnde Kooperation seitens der belangten Partei erschwert; sie sah sich überdies mit dem juristischen Problem konfrontiert, daß ihre Zuständigkeit für die Feststellung von Menschenrechtsverletzungen erst mit Inkrafttreten des Dayton-Abkommens einsetzt. Vorfälle, die sich vor dem 14. Dezember 1995 ereignet haben, können somit nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Chamber sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorfälle als Nachweis für eine behauptete Menschenrechtsverletzung nach dem entscheidenden Datum relevant werden. Da im Fall Matanović nicht die vor dem 14. Dezember 1995 vermeintlich stattgefundene Festnahme als solche, sondern das darauf folgende und noch andau-

ernde Verschwinden der drei Personen Gegenstand der Beschwerde war, sah sich die Chamber im Ergebnis nicht gehindert, den Fall zu beurteilen.

In der Beweisaufnahme konnte die Darstellung des Sachverhalts durch die Ombudsperson bestätigt werden. Fälle des Verschwindens von Personen stellen regelmäßig eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art.5 normiert ist, dar.<sup>41</sup> Auch die Chamber hat den Fall auf eine Verletzung dieser Vorschrift geprüft. Sie erinnert daran, daß nach Art. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, bzw. Art. I des Annex 6 zum Dayton-Abkommen die Menschenrechte gewährleistet werden müssen. Die Staaten seien somit nicht nur verpflichtet, Verletzungen dieser Rechte zu unterlassen, sondern auch positive Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen. Sie müßten Menschenrechtsverletzungen verhindern, bzw. Schritte zur Aufklärung begangener Verletzungen unternehmen. Die Chamber stellt fest, daß die serbischen Behörden das Verschwinden der betroffenen Personen weder verhindert noch hinreichend untersucht haben. Mit elf zu zwei Stimmen wurde – gegen die Stimmen der beiden serbischen Richter – entschieden, daß die Republika Srpska das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person verletzt habe. Von einer Untersuchung der Vorfälle in Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Rechts auf Leben und des Folterverbots hat die Chamber abgesehen, weil diese Frage erst gegen Ende des Verfahrens aufgeworfen wurde, so daß eine kontradiktorische Erörterung dieser Verletzungen nicht mehr möglich war. Sie weist die belangte serbische Partei an, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Aufenthalt oder das Schicksal der Betroffenen festzustellen und gegebenenfalls ihre Freilassung zu veranlassen.

In einem weiteren Fall hat sich ein Beschwerdeführer gegen die ihm drohende Vollstreckung der Todesstrafe durch die Föderation Bosnien-Herzegowinas gewandt.<sup>42</sup> Sretko Damjanović wurde von einem Militärgericht 1993 in Sarajevo zum Tode verurteilt. Während vor bosnischen Gerichten ein Wiederaufnahmeverfahren auf der Grundlage neuen Beweismaterials anhängig war, da zwei der von Damjanović angeblich ermordeten Personen am Leben und wohlauf sind und Strafverfahren wegen einer weiteren, angeblich von ihm ermordeten Person gegen andere Beschuldigte eingeleitet wurden, hatte die Chamber darüber zu befinden, ob die Vollstreckung der Todesstrafe menschenrechtswidrig ist.

In Artikel 1 des sechsten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention wird die Todesstrafe abgeschafft. Artikel 2 des nämlichen Protokolls sieht allerdings eine Einschränkung dahingehend vor, daß ein Staat die Todesstrafe in seinem Recht für Taten vorsehen darf, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Sie darf in den Fällen, die im einfachen Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Nach Artikel 2 der Konvention selbst, der das Recht auf Leben schützt, darf ein Todesurteil nur dann vollstreckt wer-

den, wenn es von einem Gericht im Fall eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verhängt wurde.

In seinen Erwägungen, ob die drohende Vollstreckung der Todesstrafe an dem Beschwerdeführer menschenrechtskonform wäre, stellt die Chamber zunächst fest, daß Artikel 2 des sechsten Zusatzprotokolls als Ausnahmenvorschrift eng interpretiert werden müsse. Sie prüft dann die einzelnen Voraussetzungen dieses Artikels und kommt zu dem Schluß, daß sie im vorliegenden Fall nicht erfüllt waren: Weder bezögen sich die der Verurteilung zugrundeliegenden Gesetze auf Delikte, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen wurden, noch definierten sie die Umstände, unter denen die Todesstrafe angewendet werden darf, mit der erforderlichen Genauigkeit. Auch das Recht auf Leben aus Artikel 2 der Konvention selbst wird als verletzt angesehen, da dessen Ausnahmeregelung nicht erfüllt sei: Aufgrund mangelnder Unabhängigkeit und Unparteilichkeit könne das Militärgericht, das 1993 das Urteil verhängt hat, nicht als Gericht im Sinne der Ausnahme angesehen werden. Schließlich bestehe für die Vollstreckung der Todesstrafe kein gültiges Gesetz mehr, weil die Vollstreckung der Todesstrafe in Friedenszeiten durch das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Bestandteil der Verfassung Bosnien-Herzegowinas ist, abgeschafft wurde, und ehemals jugoslawisches Recht, das der Verfassung widerspricht, nicht in das Recht des neuen Staates Bosnien-Herzegowina übernommen wurde.

Die Beschwerdeführer Branko Medan, Stjepan Bastianović und Radosav Marković haben sich schließlich vor der Chamber gegen die Weigerung staatlicher Stellen der Föderation Bosnien-Herzegowinas gewandt, sie als Eigentümer ihrer Wohnungen in das Grundbuch einzutragen, obwohl sie ihre Wohnungen im Februar 1992 auf der Grundlage eines Gesetzes für den Ankauf von Wohnraum für Angehörige des Militärs vom damaligen sozialistischen Staat Jugoslawien erworben hatten.<sup>43</sup> Die Republik Bosnien-Herzegowina hatte am 22. Dezember 1995 ein Dekret erlassen, demzufolge die auf der Grundlage des alten Gesetzes stattgefundenen Käufe rückwirkend annulliert werden. Die Chamber sieht sich hier nicht nur mit dem Problem des Übergangs eines sozialistischen zu einem marktwirtschaftlichen System und der Frage konfrontiert, ob es im Sozialismus eine als Eigentum im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützende Rechtsposition gab, sondern auch mit der Frage, welche Gesetze eines im Umbruch befindlichen und von Bürgerkriegswirren heimgesuchten Staates dem heutigen Staat Bosnien-Herzegowina zugerechnet werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit der durch das Dayton-Abkommen geschaffenen einzelnen Entitäten im Verhältnis zum Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina. Im Ergebnis kommt die Chamber zu dem Schluß, daß die Beschwerdeführer ein eigentumsähnliches, gemäß Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Recht durch den Kauf ihrer Häuser erworben hätten, in das

durch das Dekret in unzulässiger Weise eingegriffen wurde. Sowohl die Föderation als auch Bosnien-Herzegowina wurden für die Verletzung verantwortlich erklärt.

Markiert der letztgenannte Fall Medan, Bastianović und Marković damit einige besonders typische Probleme, die der Menschenrechtsschutz in Bosnien-Herzegowina aufwirft, können auch die ersterwähnten Fälle als paradigmatische Beispiele der in Bosnien auftretenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Menschenrechte gelten. So zeigt der Fall des verschwundenen Priesters Matanović die Grenzen des Menschenrechtsschutz in Staaten auf, in denen die Unterwerfung unter die Menschenrechte keineswegs mit dem politischen Willen verbunden wird, die Menschenrechte auch innerstaatlich durchzusetzen. Solange es sich lohnt, Menschen zu verhaften, um sie ungestraft gegen Gefangene der anderen Entität austauschen zu können, werden die Unterwerfung unter die Menschenrechte ein bloßes Lippenbekenntnis bleiben und die Menschenrechte weiter mißachtet werden. Eine Untersuchung der Vorfälle und eine Verurteilung der betreffenden staatlichen Stellen durch die Menschenrechtskommission können hier dazu dienen, einen Erziehungsprozeß in Gang zu setzen und langfristig – auch durch die Verurteilung zu Schadensersatzleistungen – einen politischen Willen zur menschenrechtskonformen Haltung der amtlichen Stellen aufzubauen. Werden Menschenrechtsverletzungen effektiv geahndet und vor Gericht gebracht, wird dies eine Präventivwirkung derart entfalten, daß die zuständigen Organe sich gezwungen sehen, ihre menschenrechtswidrigen Praktiken aufzugeben. Das im Fall Damjanović ausgesprochene Verbot der Todesstrafe als Verstoß gegen die Menschenrechte trägt darüber hinaus dazu bei, daß sich Bosnien-Herzegowina an die europäische Staatengemeinschaft annähert. Angesichts der Tatsache, daß Bosnien gegenwärtig noch nicht für eine Mitgliedschaft im Europarat qualifiziert ist, kann die Aufgabe einer Praxis, die sich mit der vorherrschenden europäischen Wertvorstellung nicht vereinbaren läßt, als Meilenstein auf dem Weg der europäischen Integration gelten.

Auch wenn die Menschenrechtskommission erst tätig werden kann, wenn bereits Verletzungen der Menschenrechte eingetreten sind, akute Übergriffe also durch sie nicht verhindert werden können, kann ihre Arbeit auf lange Sicht die Menschenrechte durchsetzen.<sup>44</sup> Eine konsequente Ahndung der Verletzungen wird langfristig eine Präventivwirkung entfalten sowie das Rechtsbewußtsein schärfen. Auf diese Weise trägt die Kommission zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Bosnien-Herzegowina bei und hilft, das Land in die europäische Staatengemeinschaft zu führen.

*IV. Schlußbetrachtung* – Sowohl der Internationalen Strafgerichtshof als auch die Menschenrechtskommission haben anfängliche Schwierigkeiten lösen und ihre Arbeit wirksam aufnehmen können. Dank den Bemühungen des früheren Chefanklägers des Tribunals Richard Goldstone um Publizität ist es gelungen, die Verfolgung der Kriegsverbrecher aus der Verhandlungsmasse bei der Aus-

arbeitung des Friedensvertrags herauszuhalten. Im Gegenteil sieht das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien-Herzegowina nun die Kooperation mit dem Tribunal vor.<sup>45</sup> Dieser Grundsatz wurde auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1022 vom 22. November 1995 bekräftigt. Die Durchsetzung von Menschenrechten und Regeln des humanitären Völkerrechts bilden somit die Grundpfeiler einer Friedenssicherung auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Dabei wird durch die Jurisdiktion beider Organe auf die Entfaltung einer Präventivwirkung und die Entwicklung eines entsprechenden Rechtsbewußtseins gesetzt.

Mit der Verfolgung der im Krieg begangenen Verbrechen trägt der Internationale Strafgerichtshof zur Vergangenheitsbewältigung der traumatisierten Bevölkerung bei und wirkt darauf hin, daß sich die Menschen auf Dauer dem Recht verpflichtet fühlen und nicht erneut zu den Waffen greifen. Demgegenüber erlangt die Arbeit der Menschenrechtskommission unmittelbare Bedeutung für den bosnischen Alltag, indem menschenrechtswidrige Praktiken der Behörden seit Beendigung der Kampfhandlungen geahndet werden. Die Menschenrechtskommission trägt somit wesentlich zur Verbesserung der gegenwärtigen Lebensbedingungen der Bevölkerung bei. Die Verfolgung der Kriegsverbrecher auf der einen wie auch die Ahndung menschenrechtswidriger Praktiken auf der anderen Seite verschafft der leidgeprüften Bevölkerung – wenn auch nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten – Genugtuung und hilft, den Glauben an die Gerechtigkeit wiederherzustellen. Mit Unterstützung der nationalen Staaten und internationaler Organisationen können sowohl der Internationale Gerichtshof als auch die Menschenrechtskommission somit entscheidend zur Stabilisierung der Lage im ehemaligen Jugoslawien beitragen.

- 
- 1 General Framework Agreement on Peace for Bosnia and Herzegovina, mit einer Einleitung von Paul C. Szasz abgedruckt in: *International Legal Materials (ILM)* 35 (1996), S. 75–169. – Weiterführende Literatur zum Thema: Paul C. Szasz: *The Protection of Human Rights through the Dayton/Paris Peace Agreement on Bosnia*. In: *American Journal of International Law (AJIL)* 90 (1996), S. 301–316. – Marc Weller: *Peace-Keeping and Peace-Enforcement in the Republic of Bosnia and Herzegovina*. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 56 (1996), S. 70–177. – Alfred P. Rubin: *Dayton, Bosnia and the Limits of Law*. In: *The national interest* 46 (1997), S. 41–46. – Colin Warbrick: *International Criminal Law*. In: *International and Comparative Law Quarterly (ICLQ)* 44 (1995), S. 466–479. – Zoran Pajic: *A Critical Appraisal of Human Rights Provisions of the Dayton Constitution of Bosnia and Herzegovina*. In: *Human Rights Quarterly (HRQ)* 20 (1998), S. 125–138. – Virginia Morris / Michael P. Scharf: *An Insider's Guide to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*. Irvington-on-Hudson 1995. – Daphne Shraga / Ralph Zacklin: *The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*. In: *European Journal of International Law (EJIL)* 5 (1994), S. 360–380. – Karin Lescure / Florence Trintignac / Andrew Trollope: *International Justice for Former Yugoslavia. The Working of the International Criminal Tribunal of The Hague*. The Hague 1996. – M. Cherif Bassiouni / Peter Manikas: *The Law of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*. Irvington-on-Hudson 1996.
  - 2 UN Doc. S/Res/827 vom 25. Mai 1993, abgedruckt in: *ILM* 32 (1993), S. 1203–1205.
  - 3 Siehe Headquarters Agreement, UN Doc. S/1994/848.
  - 4 Vgl. hierzu auch den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 3. Mai 1993, UN Doc. S/25704, § 4 f., abgedruckt in: *ILM* 32 (1993), S. 1163–1201.
  - 5 UN Doc. S/Res/808 vom 22. Februar 1993.

- 6 UN Doc. S/25704 (Anm. 4).
- 7 UN Doc. S/Res/808 und 827.
- 8 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, abgedruckt in: United Nations Treaty Series, Vol. 78, S. 277–299.
- 9 Präsidentin Gabrielle Kirk McDonald (USA), Vize Präsident M. Shahabuddeen (Guyana), Antonio Casese (Italien), Claude Jorda (Frankreich), Richard George May (Großbritannien), F. Ndepele Mwachande Mumba (Sambia), Rafael Nieto Navia (Kolumbien), Fouad Abdel-Moneim Riad (Ägypten), Almiro Simoes Rodrigues (Portugal), Lal Chand Vohrah (Malaysia), und Wang Tieya (China). Adolphus Kariibi-Whyte (Nigeria), Elizabeth Odio Benito (Costa Rica) und Saad Saood Jan (Pakistan) bleiben Richter bis zum Abschluß des Celebici-Falls; vgl. Resolution des Sicherheitsrates vom 27. August 1997, UN Doc. S/Res/1126.
- 10 Rules of Procedure and Evidence. Tribunal Dokument IT/32; in der ursprünglichen Version mit einer Einleitung von Bruce Zagarias abgedruckt in: ILM 33 (1994), S. 484–545 mit zwei Zusätzen auf S. 838 und S. 1620.
- 11 Vgl. § 166 Abs. 2 StPO; gemäß Rule 68 der Rules of Procedure (Anm. 10, S. 523) hat der Leiter der Anklagebehörde der Verteidigung entlastendes Material zugänglich zu machen.
- 12 Siehe dazu Hazel Fox: The Objections to Transfer of Criminal Jurisdiction to the UN Tribunal. In: ICLQ 46 (1997), S. 434–442.
- 13 Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehem. Jugoslawien v. 10. April 1995, abgedruckt in: Bundesgesetzblatt (BGBl.) I 1995, S. 485–487.
- 14 Gesetz vom 23. Dez. 1982, abgedruckt in: BGBl. I 1982, S. 2071–2089.
- 15 Rules of Detention (JT/38/REV.4), abgedruckt in: ICTY (ed.): Basic Documents, 1995 Sales Number E/F. 95. 111. 8. 1.
- 16 Vgl. Herwig Roggemann: Der internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan. Berlin 1994, S. 64.
- 17 Siehe hierzu Colin Warbrick: Co-operation with the International Criminal Tribunal for Yugoslavia. In: ICLQ 45 (1996), S. 947–953.
- 18 Vgl. United Nations (ed.): Yearbook of the United Nations 1995; vgl. auch die Aussage des Peace Implementation Council, Protokoll der Peace Implementation Conference in Bonn vom 10. Dezember 1997, S. 4, § 9.
- 19 Siehe dazu das General Framework Agreement on Peace for Bosnia and Herzegowina, bekannt als Dayton Abkommen (Anm.1)
- 20 Vgl. Beschluß des Nordatlantikrates vom 16. Dez. 1995, nach: NATO Press Release 26/96 vom 14. Feb. 1996; Press Communiqué des Nordatlantikrates, Brüssel, 13. Juni 1996, M-NAC(DM)-2 (96) 89; NATO Press Release 85/97 vom 10. Juli 1997.
- 21 Der vermeintliche Papiertiger zeigt Zähne. In: Frankfurter Rundschau, 17. Feb. 1998, S. 3.
- 22 Publikationen und Bulletins können bezogen werden über: ICTY, Press & Info Office, Churchillplein 1, 2527 JW The Hague, Niederlande; Internet-Homepage: <http://www.un.org/icty>.
- 23 Die Verfassung Bosnien-Herzegowinas ist als Annex 4 Bestandteil des General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (Anm. 1), hier S. 117–128.
- 24 Das Urteil kann im Internet unter <http://www.un.org/isty/cases.htm> abgerufen werden; siehe auch L.C. Green: Dražen Erdemović 4. The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia in Action. In: Leiden Journal of International Law 10 (1997), S. 363–382; Sienna Yee: The Erdemović Sentencing Judgement. A Questionable Milestone for the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. In: Georgia Journal of International & Comparative Law 26 (1996), S. 263–310.
- 25 Urteil abgedruckt in: ILM 35 (1996), S. 35–74; siehe dazu auch Jose E. Alvarez: Nuremberg Revised. The Tadić Case. In: EJIL 7 (1996), S. 245–264; Christopher Greenwood: International Humanitarian Law and the Tadić Case. In: EJIL 7 (1996), S. 265–283.
- 26 Siehe die Entscheidungen der Berufungsinstanz im Tadić-Fall vom 2. Oktober 1995 und im Fall Erdemović vom 7. Oktober 1997 unter <http://www.un.org/icty/cases.htm>; siehe auch L.G. Maresca: The Prosecutor versus Tadić. The Appellate Decision of the ICTY and International Violations of Humanitarian Law as International Crimes. In: Leiden Journal of International Law 9 (1996), S. 219–232; Claus Kress: Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht auf der Schwelle zur Postmoderne – Das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (Appeals Chamber) im Fall Tadić. In: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 23 (1996), S. 638–647; G.P. Politakis: Enforcing International Humanitarian Law: The Decision of the Appeals Chamber of the War Criminal Tribunal on the Dusco Tadić Case. In: Austrian Journal of Public and International Law 52 (1997), S. 283–330.
- 27 Vgl. Anm. 1.
- 28 Die Kontaktgruppe bestand aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Rußland.
- 29 Zu den Verpflichtungen der Parteien aus dem Dayton-Abkommen siehe Oliver Dörr: Die Vereinbarung von Dayton/Ohio. In: Archiv des Völkerrechts (AdV) 35 (1997), S. 129–180.

- 30 Zum Problem der Vertretungsbefugnis Milošević für die Republika Srpska s. Paola Gaeta: The Dayton Agreements and International Law. In: EJIL 7 (1996), S. 147–163, bes. S. 150–153.
- 31 Siehe dazu den Jahresbericht 1996–1997 der Chamber mit einer Liste der Staaten und der jeweiligen Höhe der Summe, die gespendet wurde.
- 32 Zum Rat gehören 52 Staaten, darunter die Mitgliedstaaten der NATO und der OSZE sowie einige arabische Staaten.
- 33 Siehe Protokoll der Bonn Peace Implementation Conference vom 10. Dez. 1997, S. 6 f.
- 34 Zur Ombudsperson wurde die frühere Schweizerische Botschafterin beim Europarat, Gret Haller, ernannt.
- 35 Inzwischen hat der Spanier Carlos Westendorp den früheren schwedischen *High Representative* Carl Bildt abgelöst.
- 36 Zu Verbesserungsvorschlägen der Arbeit des Büros der Ombudsperson im Sinne des Dayton-Abkommens siehe Jessica Simor: European Human Rights Law Review 6 (1997), S. 644–662, bes. S. 651–652.
- 37 Miodrag Pajić, V. Popović, Hasan Balić, Mehmed Decović, Zelimir Juka, Vlatko Markotić.
- 38 Präsidentin Michèle Picard, Dietrich Rauschnig, Andrew Grotrian, Jakob Th. Möller, Giovanni Grasso, Manfred Novak, Rona Abay, Viktor Massenkov-Mavi.
- 39 Stand: Dezember 1997; siehe die Einleitung von Dietrich Rauschnig zur Übersetzung des Urteils in der Sache Matanović, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 25 (1998), S. 11 ff.
- 40 Case No. CH/96/1 Matanović versus Republica Srpska; in deutscher Übersetzung demnächst abgedruckt in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift; die englischsprachigen Urteile können unter <http://www.gwdg.de/~ujvr/hrch/hrch.htm> abgerufen werden.
- 41 Vgl. Cyprus versus Turkey, Report of the European Commission on Human Rights, abgedruckt in: Decision and Reports (D&R) 72, § 38; Inter-American Court of Human Rights, Velasquez Rodriguez Case of July 29. 1988, abgedruckt mit einer Einleitung von Thomas Buergenthal in: ILM 28 (1989), S. 291–334.
- 42 Case No. CH/96/30 Damjanović versus Federation of Bosnia and Herzegovina, in deutscher Übersetzung demnächst abgedruckt in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift.
- 43 Cases Nos. CH/96/3, 8 and 9: Branko Medan, Stjepan Bastianović and Radoslav Marcović versus Bosnia and Herzegovina and the Federation of Bosnia and Herzegovina; demnächst übersetzt abgedruckt in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift.
- 44 Zur gegenwärtigen Lage der Durchsetzung der Menschenrechte nach dem Dayton-Abkommen siehe James Sloan: The Dayton Peace Agreement. Human Rights Guarantees and their Implementation. In: EJIL 7 (1996), S. 207–225, bes. S. 221–224.
- 45 Art. XIII.4 des Annex 6; Art. X des Annex I (beide Anm. 1); siehe auch John R.W.D. Jones: The Implications of the Peace Agreement for the International Criminal Tribunal of the Former Yugoslavia. In: EJIL 7 (1996), S. 226–244.